

PRO & CONTRA

Die digitale Herausforderung

Der Wissenschaftsstandort Deutschland und das Urheberrecht – die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke

JÜRGEN HEEG

Wissenschaft und Bildung in Deutschland benötigen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Arbeitsfähigkeit eine an die Realität angepasste Neuregelung und Vereinfachung des Urheberrechts. In zahlreichen Ausführungen hinkt das deutsche Recht deutlich der digitalen Welt und der gängigen Praxis hinterher.

Der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) fordert deshalb in Einklang mit vielen Wissenschaftlern und dem Aktionsbündnis Urheberrecht eine allgemeine Wissenschaftsschranke im Urheberrecht. Die Bundesregierung weiß um die Problematik dieses Themas. In den Koalitionsvereinbarungen wurde die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters unter Berücksichtigung digitaler Nutzerpraktiken als Ziel benannt. Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, hat in der letzten Ausgabe von Politik & Kultur diese Zielstellung weiter konkretisiert. Ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht mit umfassender Open-Access-Strategie und angepassten Schrankenregelungen sind für ihn die politischen Handlungsziele der laufenden Legislaturperiode.

Die Notwendigkeit einer Neuregelung im Urheberrecht ist evident. Elektronische Publikationen sind im Forschungs- und Lehrbetrieb selbstverständlich, die Regelungen des Urheberrechts lassen aber eine angemessene Nutzung von E-Books und E-Journals zum Beispiel in den wissenschaftlichen Bibliotheken kaum zu. Der zielgerichtete weitere Ausbau der elektronischen Bestände, wie er von Nutzern auch in den öffentlichen Bibliotheken massiv gewünscht wird, kann nicht situationsgerecht erfolgen. Somit wird der Kernauftrag der Bibliotheken durch das derzeitige Urheberrechtsgesetz unterlaufen, allen Bürgerinnen und Bürgern Bildung und Information zu einfachen und kostengünstigen Bedingungen zu ermöglichen. Bibliotheken haben auf der Basis des geltenden Gesetzes keinen Rechtsanspruch zum Verleih elektronischer Werke, wie es bei gedruckten Werken der Fall ist. Ein öffentlicher Zugang zu elektronischen Medien ist damit erheblich eingeschränkt. Für die Informationsmöglichkeiten der Bürger bedeutet dies in vielen Stadt- und Gemeindebibliotheken eine wesentliche Verschlechterung der gewohnten analogen Praxis. Eine Reihe von Verlagen hat bislang für ihre elektronischen Publikationen noch gar keine Verleihlizenzen bereitgestellt. Die Angst der Verlage vor Umsatzverlusten und Produktpiraterie ist aber unbegründet. Geeignete technische Lösungen werden bereits erfolgreich verwendet. Der befristete Zugriff auf heruntergeladene elektronische Werke verhindert bei einer Online-Ausleihe über Bibliotheken eine unberechtigte Weiterverbreitung. Die deutschen Bibliotheken stellen zudem die gerechte Vergütung der Urheber keinesfalls in Frage. Wie bereits bei gedruckten Medien wird auch für die elektronischen Werke eine von beiden Seiten akzeptierte und vom

Steuerzahler finanzierbare Lösung angestrebt. Eine einheitliche allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit einer pauschalen Regelung zur Nutzung von Werken im digitalen Zeitalter sollte nach Überzeugung des Deutschen Bibliotheksverbandes die bisherigen einzelnen Schrankenparagrafen ergänzen und ersetzen. Bibliotheken könnten dann elektronische Medien zu den gleichen Bedingungen erwerben und ihren Nutzern zur Verfügung stellen wie gedruckte Werke. Selbstverständlich sollen hierbei die Rechte der Urheber gewahrt werden. Die bisher für gedruckte Werke geleistete Bibliothekstantieme müsste auf den elektronischen Bereich erweitert werden. Ebenso müsste für die wissenschaftlichen Bibliotheken eine pauschale und faire Kostenregelung gefunden werden.

Die Entfristung einzelner Schrankenregelungen wie bei § 52a, der die vergütungspflichtige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Ausschnitten in wissenschaftlichen Bibliotheken ermöglicht, ist endlich zu beschließen, damit nicht ab 2015 Dozenten und Studierende ohne legale Absicherung auf digitale Fachliteratur für Lehre und Forschung zugreifen.

Eine umfassende Novellierung der einzelnen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes wurde bereits in der letzten Legislaturperiode vom Bundesrat gefordert. Die Regelungen auf europäischer Ebene sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie im internationalen Raum. Hier ist insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit allen Aspekten des Urheberrechts befasst.

Der schnelle und digitale Zugriff auf Informationen, Kulturgut, Forschungsdaten und -ergebnisse für Zwecke von Wissenschaft, Forschung und Bildung muss im Interesse des Wissenschaftsstandortes Deutschland dauerhaft zulässig sein. Eine allgemeine Wissenschaftsschranke in der nächsten Novelle des Urheberrechts würde nach Auffassung des Deutschen Bibliotheksverbandes die Grundlage hierzu schaffen.

Jürgen Heeg ist Mitglied im Bundesvorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (DBV) und stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

i DIE RUBRIK PRO & CONTRA

In der Rubrik Pro & Contra nehmen Jürgen Heeg und Alexander Skipis Bezug zum Leitartikel der letzten Ausgabe von Politik & Kultur.

Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, befasste sich in dem Leitartikel mit dem Verhältnis zwischen Verbraucherschutz und Kulturbereich in Zeiten der Digitalisierung.